

Factsheet für Beauftragte Gefahrstoffbeauftragte:r



Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 GefStoffV • Beratung der Geschäftsbereiche und Hochschulleitung über das Vorkommen und den Umgang mit Gefahrstoffen • Empfehlung zu Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen 	
Rechte & Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung durch die Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der GefStoffV ergeben 	
Amtszeit	auf Vorschlag	nicht geregelt
Verfahren	<p>1. Bestellung durch den:die Präsident:in</p> <p>(auch Beauftragung externer Dienstleister zur Erfüllung möglich)</p>	§ 39 GO
Wiederwahl	mehrfach zulässig	nicht geregelt
Deputate	<p>keine LVS bzw. VZÄ (bei Beauftragung externer Dienstleister, sonst in angemessenem Umfang)</p> <p>(LVS steht für Lehrverpflichtungsstunden und VZÄ für Vollzeitäquivalent. Eine 40h Woche entspricht 1 VZÄ, oder 18 LVS)</p>	§ 39 GO
Voraussetzungen	Sachkunde genügend der GefStoffV	GefStoffV
Rechtliche Grundlage	GefStoffV § GO	
wichtige Personen und Stellen	Beauftragte der FHE (Kontakt) Hochschulleitung (Kontakt)	
verwendete Abkürzungen	GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GO – Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	